



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen
per OWA

nachrichtlich an alle Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6-BS4365.2/77

München, 28.04.2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
hier: Auswirkungen der Wiederöffnung der Schulen auf die Schülerbe-
förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum KMS vom 23.04.2020 Nr. II.1-BS4363.0/130/7 teilen wir Ihnen mit, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die bereits seit 27.04.2020 für den ÖPNV gilt, auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr (das sind insbes. Schulbusse) vorgeschrieben hat. Die Verordnung tritt am 04.05.2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10.5.2020.

Bitte informieren Sie umgehend die Schülerinnen und Schüler, die Schulbusse (und ggf. andere Formen des freigestellten Schülerverkehrs) benötigen, sowie deren Erziehungsberechtigte über die neue Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor